

Im Auftrag von
Samtgemeinde Emlichheim



- Vorentwurf –

Begründung zur 101. Flächennutzungsplanänderung
„Windpark Volzel“



Abbildung 1: Übersichtsplan 101. Flächennutzungsplanänderung mit Geltungsbereich

Begründung zur 101. Flächennutzungsplanänderung

Bericht Nr.: 07240012-F

Projekt: 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Emlichheim

Umfang: 19 Seiten

Datum: 25.11.2024

Auftraggeber

Samtgemeinde Emlichheim

Hauptstraße 24
49824 Emlichheim

Verfasser

nts Ingenieurgesellschaft mbH
Nauener Straße 72
14612 Falkensee
T. 033 22 22 805
falkensee@nts-plan.de
www.nts-plan.de

Ansprechpartner

Jöran Steinmetzer
M.Sc. Stadtplanung
T. 025 01 27 60 – 0 / 03322 22 805
joeran.steinmetzer@nts-plan.de

Inhalt

1.	Planverfahren	5
1.1.	Planungserfordernis und allgemeine städtebauliche Ziele	5
1.2.	Lage im Stadtgebiet/ Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsbereichs	5
1.3.	Einordnung der Planung/ Bestehende Rechtsverhältnisse	5
1.3.1.	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	5
1.3.2.	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	7
1.3.3.	Regionales Raumordnungsprogramm Grafschaft Bentheim	8
1.3.4.	Landschaftsrahmenplan Grafschaft Bentheim	9
1.3.5.	Flächennutzungsplan Samtgemeinde Emlichheim	10
1.3.6.	Bebauungspläne	11
1.4.	Planverfahren – Isolierte Positivplanung	11
1.5.	Planungsziel und Standortabwägung	13
2.	Inhalt der 101. Flächennutzungsplanänderung	13
2.1.	Sonderbaufläche: Fläche für Windkraft	13
2.2.	Erschließung	14
2.3.	Ver- und Entsorgung	14
2.3.1.	Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung	14
2.3.2.	Löschwasserversorgung	14
2.3.3.	Niederschlagswasserbeseitigung	14
2.3.4.	Oberflächengewässer	14
2.3.5.	Telekommunikation	15
2.3.6.	Überwachung und Wartung	15
3.	Immissionsschutz (Emissionen/Immissionen)	15
3.1.	Schall	15
3.2.	Schattenwurf	16
3.3.	Blendwirkung	16
3.4.	Eiswurf und Eisfall	16
3.5.	Optisch bedrängende Wirkung	16
4.	Altlasten und Kampfmittel	17
5.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	17
6.	Umweltbelange	17
6.1.	Klimaschutz	17
6.2.	Bodenschutz	17
6.3.	Natur und Landschaft	18
7.	Flächenbilanz	18
8.	Finanzielle Auswirkungen, Kostenschätzung	18

9.	Rechtsgrundlagen	19
10.	Literaturverzeichnis	19

Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtsplan 101. Flächennutzungsplanänderung mit Geltungsbereich	1
Abbildung 2: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen, Wassertiefen Binnenland HQextrem ...	6
Abbildung 3: Kartenausschnitt LROP Niedersachsen, Stand 2017, Geltungsbereich rot gefüllte Fläche.....	7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim	9
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem LRP des Landkreises Grafschaft Bentheim	10
Abbildung 6: Digitale Fassung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim (Rechtskraft Ursprungsplan 1980).....	11
Abbildung 7: Gewässernetz (Kartengrundlage LGLN).....	15

Anhänge

- Nr. 1 101. Flächennutzungsplanänderung – Planzeichnung, nts Ingenieurgesellschaft mbH, 06.11.2024
- Nr. 2 Umweltbericht zur 101. Flächennutzungsplanänderung, nts Ingenieurgesellschaft mbH, 07.11.2024
- Nr. 3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 101. Flächennutzungsplanänderung, nts Ingenieurgesellschaft, 25.11.2024
- Nr. 4 Biotoptypenkartierung zur 101. Flächennutzungsplanänderung, nts Ingenieurgesellschaft mbH, 20.09.2024

1. Planverfahren

1.1. Planungserfordernis und allgemeine städtebauliche Ziele

Um in den kommenden Jahren und Jahrzehnten den Wechsel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien gewährleisten zu können, ist ein kontinuierlicher Weiterausbau an Infrastrukturen zur Gewinnung erneuerbarer Energien notwendig. Durch die Umstellung verschiedenster Technologien unter anderem im Bereich Mobilität, Wärme und Industrie auf erneuerbare Energien steigt der Bedarf an diesen Energieträgern zusätzlich an. Zur Gewinnung erneuerbarer Energien haben sich in den letzten Jahren zunehmend Solar- und Windenergieanlagen etabliert.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks westlich von Emlichheim geschaffen werden. Dazu hat die Samtgemeinde Emlichheim am 28.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 101. Flächennutzungsplanänderung gefasst und somit das Planungsvorhaben rechtlich eingeleitet. Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens soll im Zuge der 101. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche (hier: Fläche für Windkraft) ausgewiesen werden.

1.2. Lage im Stadtgebiet/ Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsbereichs

Die Samtgemeinde Emlichheim ist angehörig zum Landkreis Graftschaft Bentheim, welcher im Westen Niedersachsens liegt und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Emlichheim, Hoogstede, Laar und Ringe. Der Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim mit einer Größe von ca. 39,2 ha befindet sich westlich des Ortskerns von Emlichheim und verläuft parallel zur südlich verlaufenden Bundesstraße 403. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft der Coevorden-Piccardie-Kanal. In einem Umkreis von ca. 3 km in nördliche und westliche Richtung verläuft die Grenze zu den Niederlanden.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Fläche des Geltungsbereiches ergibt sich aufgrund der erforderlichen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnstandorten. Dabei ist mindestens ein Abstand des zweifachen der Gesamtanlagenhöhe vorauszusetzen, so dass die Anlagen optisch nicht als störend wahrgenommen werden. Im Windenergieerlass gilt diese Faustformel als eine „harte Tabuzone“ und wird von der Rechtsprechung anerkannt¹ (§ 249 Abs. 10 BauGB; siehe auch Punkt 3.5).

1.3. Einordnung der Planung/ Bestehende Rechtsverhältnisse

1.3.1. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt. Die Ziele des BRPH sind demnach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1

¹ Anlage 2 zum Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (2021), S. 58

Abs. 4 BauGB zu beachten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz hat daher zu erfolgen.

Das vorliegende Plangebiet gehört zum Teileinzugsgebiet der Vechte (gem. § 3 Nr.14 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Weiterhin wird der Bereich als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingestuft (§ 78b WHG). Im vorliegenden Fall ist der Geltungsbereich nicht als Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG festgesetzt oder gesichert, sondern es wird davon ausgegangen, dass es bei einem extremen Niederschlagsereignis (HQ_{extrem} ; auch 200-jähriges Ereignis genannt) großflächig zu Überschwemmungen kommen kann. Dabei sind innerhalb und unmittelbar um den Geltungsbereich besonders im westlichen Bereich Wasserstände von 1 bis zu 2 m möglich. In Richtung Osten wird die Gefahr einer Überschwemmung geringer, so dass die Wasserstände im Bereich von 0 – 0,5 m liegen können. Bei einer Betrachtung eines häufigen ($HQ_{\text{häufig}}$) oder eines hundertjährigen Ereignisses (HQ_{100}) besteht im und um den Geltungsbereich keine Gefahr. Lediglich weiter südlich im Bereich der Vechte ist mit höheren Wasserständen und teils großflächigen Überschwemmungen zu rechnen. Der Coevorden-Piccardie-Kanal hingegen zeigt bei keinem der drei Ereignisse das Risiko einer Überschwemmung.

Insgesamt ist bei einem HQ_{extrem} Ereignis davon auszugehen, dass der Geltungsbereich vollflächig überschwemmt wird, dieser Umstand ist im Rahmen der Genehmigungen für die Einzelanlage hinsichtlich Fundament/Standfestigkeit zu prüfen.

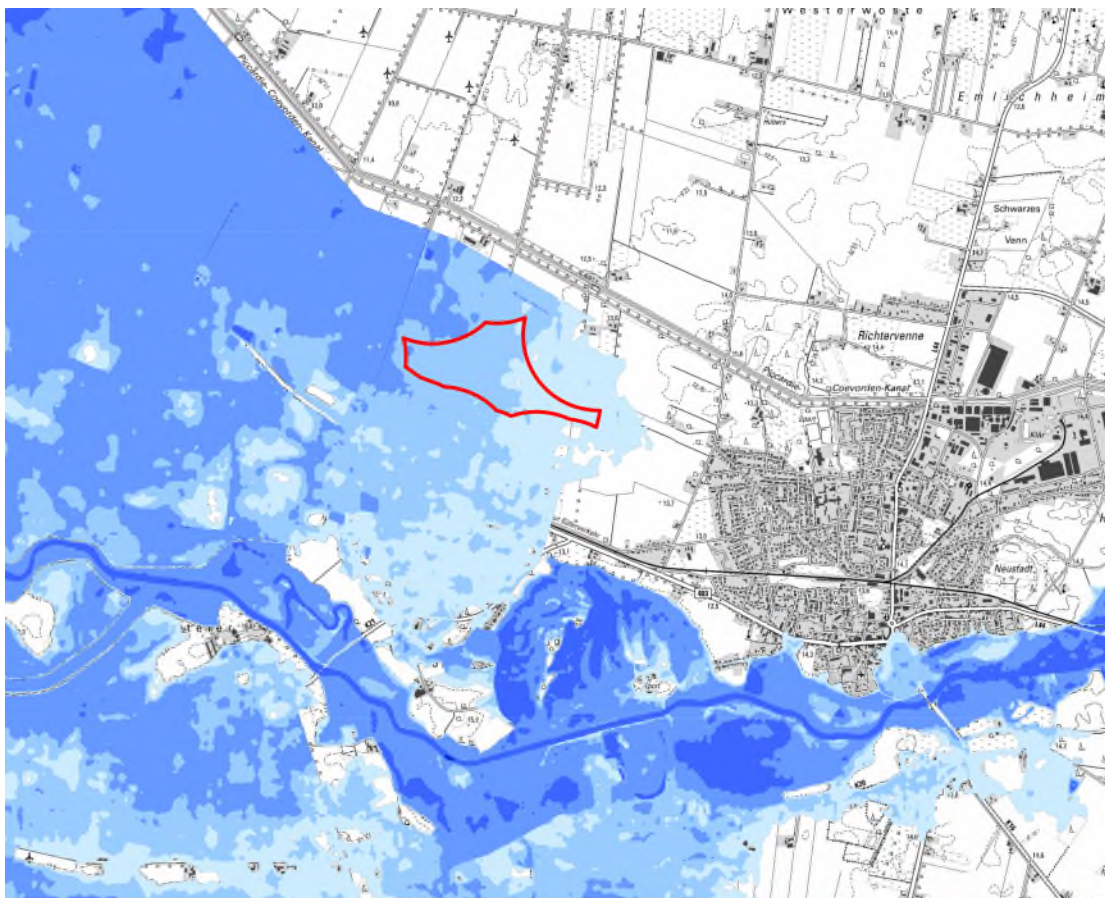


Abbildung 2: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen, Wassertiefen Binnenland HQ_{extrem}

1.3.3. Regionales Raumordnungsprogramm Grafschaft Bentheim

In Niedersachsen werden die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) durch die Landkreise, die Region Hannover und den Großraum Braunschweig aufgestellt. Der RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim (rechtskräftig seit 2001; Stand 05/2022) weist den Geltungsbereich als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ aus. Dabei wird eine doppelte Schraffur dargestellt und der Geltungsbereich den Zielen D 3.2.02 und D 3.2.03 zugeordnet. Das Ziel D3 dient allgemein dem Schwerpunkt „Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen“.³ Über D 3.2.02 sollen möglichst die Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität gesichert werden. Bei D 3.2.03 handelt es sich um Gebiete, welche aufgrund von agrarstrukturellen Maßnahmen in ihrer Produktion und Funktion als landwirtschaftliche Fläche verbessert worden sind. Demnach ist in diesen Gebieten die landwirtschaftliche Nutzung nach Möglichkeit nicht zu beeinträchtigen.

Weiterhin ist im RROP eine Waldfläche östlich innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt. Forstwirtschaftliche Flächen fallen im RROP unter das Ziel 3.3.02 mit dem grundsätzlich gleichem Schwerpunkt D3 wie die Landwirtschaft. Die betreffende Waldfläche zählt zu den Vorsorgegebieten der Forstwirtschaft (vgl. D 3.3.02).

Sofern das Planungsvorhaben realisiert wird, ist von geringfügigen Beeinträchtigungen der forst- und landwirtschaftlichen Flächen auszugehen, da Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorgehalten werden müssen.

Gemäß des Niedersächsischen Windenergiegesetzes sind bis 2032 1,28% (1.258ha) der Landfläche der Grafschaft Bentheim für Windenergienutzung zu sichern. In der Windpotenzialstudie Niedersachsen (Juni 2023) wurde vorliegender Geltungsbereich als Potenzialfläche für Windenergie mit niedrigem Konfliktrisikowert (KRW 1 und 3 von insgesamt 6 Wertstufen) ermittelt.

Vor dem Hintergrund des zudem jüngst geänderten Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den darin geöffneten Möglichkeiten der Flächennutzung kann vorliegende FNP-Änderung mit den oben genannten Zielen der Regionalplanung als vereinbar bewertet werden: das derzeit noch unverbindliche Planungskonzept sieht 4 Standorte im Geltungsbereich vor, Wald- und landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben insofern überwiegend erhalten.

Die grundsätzlichen Ziele und Grundsätze des RROP werden somit nicht verletzt und die Flächen können auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin größtenteils als land- und forstwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

³ Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim: Beschreibende und zeichnerische Darstellung

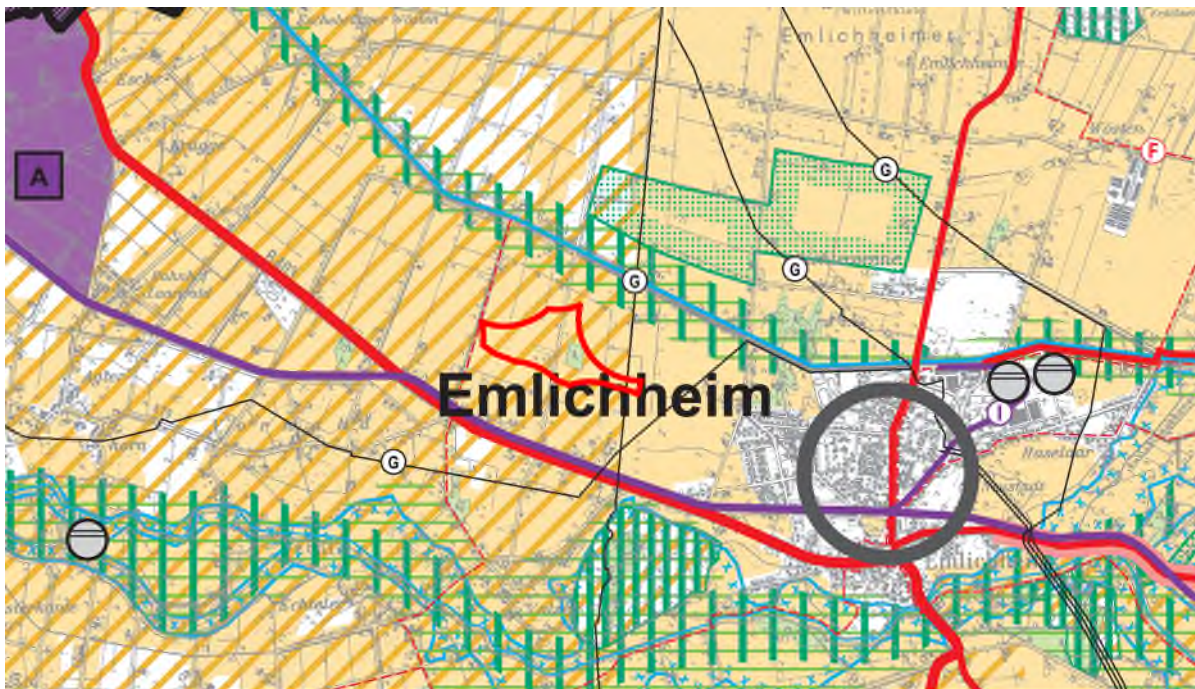


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim

1.3.4. Landschaftsrahmenplan Grafschaft Bentheim

Neben den zuvor aufgeführten Plänen besteht innerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim als weiteres planerisches Instrument der Landschaftsrahmenplan (LRP). Dabei werden auf Ebene der Natur und Landschaft Gebiete und Flächen und ihre Bedeutung ausgewiesen. Im Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet sich keine besondere Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Dies gilt sowohl für den ursprünglichen LRP von 1998 als auch die Teilfortschreibung von 2019. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass nördlich des Geltungsbereichs der Coevorden-Piccardie-Kanal verläuft und diesem und den zugehörigen Uferbereichen sowohl im RROP und auf Ebene des LRP eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Die Ausweisungen haben keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

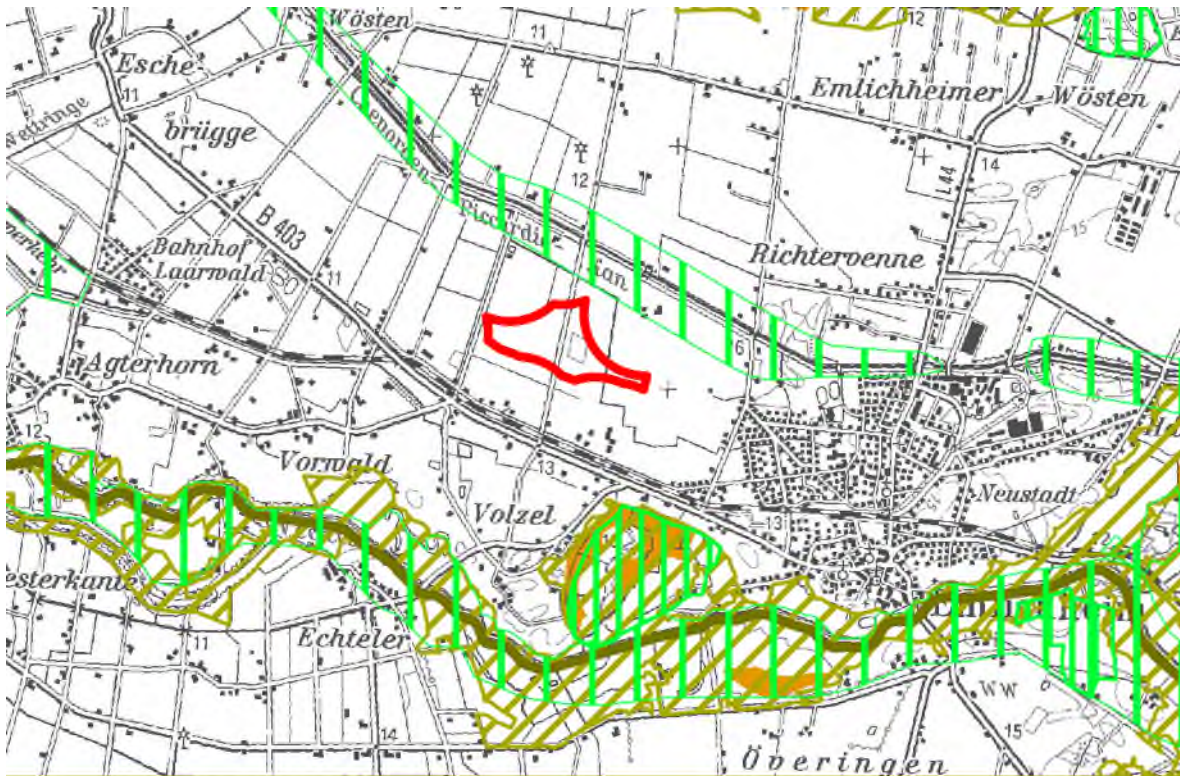


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem LRP des Landkreises Grafschaft Bentheim

1.3.5. Flächennutzungsplan Samtgemeinde Emlichheim

Der bestehende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim (digitale Fassung Stand 2014 (nicht bekanntgemacht); Ursprungsplan vom 19.06.1980) weist den Geltungsbereich überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft aus. Lediglich im östlichen Bereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs vollständig eine kleinere Fläche für Wald. Im westlichen Bereich ragt eine weitere Fläche für Wald in den Geltungsbereich hinein. Des Weiteren verlaufen durch den Geltungsbereich eine 10 kV Freiliegende Stromleitung (von Süd nach Nord), eine 30 kV freiliegende Stromleitung (von Süd nach Nordost) und ein Fließgewässer II. Ordnung (Emlichheimer Graben) mit Fließrichtung Süd nach Nord. Außerhalb des Geltungsbereichs verläuft im Südosten eine Erdgasleitung (Ltg. 68.3). Südlich des Geltungsbereichs verläuft die B 403 als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße und im gleichen Bereich eine Bahnlinie. Weitere Erkenntnisse gehen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim nicht hervor.



Abbildung 6: Digitale Fassung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim (Rechtskraft Ursprungsplan 1980)

1.3.6. Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld bestehen keine Bebauungspläne, noch befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand Bebauungspläne in Aufstellung.

1.4. Planverfahren – Isolierte Positivplanung

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren soll eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergieanlagen geschaffen werden. Durch die Samtgemeinde Emlichheim wurden im Jahr 1999 zwei Sondergebiete Windenergie mit der 31. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich gesichert. Im Vorfeld wurde dazu eine gesamtgemeindliche Untersuchung durchgeführt, bei welcher die Potentialflächen abschließend erfasst wurden. Die damalige Ausweisung der Gebiete führt regulär zu einem Ausschluss weiterer Gebiete, sofern keine erneute Gesamtgemeindliche Untersuchung vollzogen wird. Durch den § 245 e BauGB wird es

den Gemeinden jedoch inzwischen ermöglicht im begrenzten Umfang weitere Flächen zur Entwicklung von Windenergieflächen auszuweisen, um somit den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen zu können. Die sogenannte isolierte Positivplanung wurde durch die Samtgemeinde Emlichheim sowohl für den derzeit in Aufstellung befindlichen Windpark „Kleinringer Wösten“ (97. Flächennutzungsplanänderung), die Erweiterung des Windparks „Emlichheim Süd“ (98. Flächennutzungsplanänderung) als auch den vorliegenden „Windpark Volzel“ (101. Flächennutzungsplanänderung) erteilt. Die Samtgemeinde Emlichheim hat im Juli 1999 insgesamt 279 ha für den Ausbau von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Durch §245e BauGB kann von dem ursprünglichen Planungskonzept abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. §245e BauGB definiert die Grundzüge der Planung als nicht berührt, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25% der bereits ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Durch das vorliegende Bauleitplanverfahren „Windpark Volzel“ sollen 39,2 ha in Anspruch genommen werden und damit deutlich weniger als 25%. Grundsätzlich kann der Planungsträger aber auch mehr als 25% zusätzlich ausweisen. Weiterhin ist eine Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Planung in der Regel anzunehmen, wenn der Auswahlprozess für die weiteren Flächen lediglich eine ergänzende Auswahl unter ehemals nicht als Sonderbaufläche dargestellten Potenzialflächen trifft (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.2.2020 -12 KN 182/17, Rn. 120 - zitiert nach openjur.de): Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die ursprünglichen Gründe für die Nichtausweisung der Potenzialflächen als Sonderbauflächen in der Zwischenzeit entfallen sind.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Waldfläche innerhalb des Geltungsbereichs mit größeren Abständen zu Windkraftenergieanlagen festgesetzt. Inzwischen wurden die Anforderungen und Abstände jedoch dahingehend geändert, dass Windkraftenergieanlagen innerhalb von Waldflächen aufgestellt werden dürfen. Dies wurde 2022 im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) beschlossen. Im Umkehrschluss wurden innerhalb der Landesfläche Vorranggebiete für und zum Schutz von Wald festgesetzt. Die Ausführungen und Darstellungen der damaligen Restriktionsanalyse würden somit bei einer erneuten Betrachtung mit den heutzutage geltenden planungsrechtlichen Instrumenten weiträumiger ausfallen.

Weiterhin hat die Gesetzgebung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein rechtliches Instrument für den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land geschaffen. Als Teil des Gesetzes ermöglicht es gem. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG eine Ausweisung für Windenergieanlagen und die zugehörigen Flächen, ohne die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlicher Prüfung, sofern zuvor eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Gebiet nicht im Bereich eines Natura-2000-Gebiets, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt.

Für die Anwendung des § 6 WindBG gilt eine zeitliche Frist, die Antragstellung muss vor dem 30. Juni 2025 erfolgen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen ist.

Liegen nicht genügend Daten für die Bestimmung von Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt vor (Ausführungen des § 44 BNatSchG), so kann nach § 6 Abs. 1 WindBG eine Ersatzzahlung erfolgen.

Weiterhin wird durch § 3 WindBG i.V.m. Anlage Flächenbeitragswerte WindBG vorgeschrieben, dass bis zum Ende des Jahres 2027 1,7 % der Landesfläche von Niedersachsen mit Windenergieanlagen ausgestattet sein sollen, bis Ende 2032 insgesamt 2,2 %, welches einer Fläche von 1049,6 km² entspricht. Gemäß § 3 WindBG können die einzelnen Bundesländer von den Festsetzungen abweichen und mehr Flächen zur Verfügung stellen und die Stichtage vorverlegen.

Niedersachsen erfüllt mit den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz; NWindG) die Vorgaben und Stichtage des WindBG. Für die Umsetzung wurden die verschiedenen Teilräume aufgeführt (§ 2 NWindG i.V.m. Anlage NWindG). Innerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim sind bis Ende 2027 972 ha (0,99 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 1.258 ha (1,28 % des Landkreisfläche) als Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Insgesamt zeigt sich ein hoher Handlungsbedarf, um den ambitionierten Zielen des WindBG und den darauf aufbauenden regionalen Teilflächenzielen des NWindG nachzukommen. Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren könnte ein Beitrag zur Erfüllung der Gesetzesgrundlagen und in Richtung Energiewende erbracht werden.

Die Windkraftenergieanlagen als solches müssen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, sofern sie eine Anlagenhöhe von 50 m überschreiten, was im vorliegenden Bauleitplanverfahren der Fall ist.

1.5. Planungsziel und Standortabwägung

Planungsziel ist wie auch unter Punkt 1.4 beschrieben die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen. Im Voraus zum Bauleitplanverfahren hat eine Standortermittlung stattgefunden. In der Ergebniskarte der Windpotenzialstudie Niedersachsen aus Juni 2023 wurde Volzel als Flächenpotenzial erkannt und mit einem Konfliktrisikowert von 1 und 3 von insgesamt 6 (= hohes Risiko) bewertet. Im Zuge der oben genannten isolierten Positivplanung soll diese Fläche nun bauplanungsrechtlich entwickelt werden.

Durch die erforderlichen Abstände von mindestens zwei Gesamtanlagenhöhen zu den nächstgelegenen Wohnstandorten sowie zu den östlich liegenden Innenbereichen von Emlichheim hat sich der vorliegende Flächenzuschnitt ergeben.

Eine Errichtung der Windenergieanlagen an einem anderen Standort, bzw. die Ausweisung eines Sondergebiets ist aufgrund der Anforderungen nicht möglich, so dass keine Standortalternative innerhalb des Gemeindegebiets besteht.

Sollte das Planvorhaben nicht an dem vorliegenden Standort realisiert werden können, so würde insgesamt das Vorhaben nicht umsetzbar sein. In Anbetracht der weiter steigenden Notwendigkeit an erneuerbaren Energien und der benötigten Ausweisung von Sondergebieten ist die Bereitstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen unabdingbar.

2. Inhalt der 101. Flächennutzungsplanänderung

Nachfolgend werden die planungsrechtlichen Bestimmungen zur zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs aufgeführt, dazu zählen neben der zukünftigen Ausweisung als Sonderbaufläche auch die Ausführungen zu der Erschließung und der Ver-/Entsorgung. Weiterhin wird für die vorbereitende Bauleitplanung ein Umweltbericht erstellt.

2.1. Sonderbaufläche: Fläche für Windkraft

Der Geltungsbereich der 101. Flächennutzungsplanänderung soll als Sonderbaufläche (hier Fläche für Windkraft) ausgewiesen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).

2.2. Erschließung

Die Erschließung der Windkraftanlagen kann je nach Standortplanung über den Volzeler Grenzweg im Westen bzw. über den Volzeler Feldweg im mittleren Bereich des Windparks gesichert werden. Je nach konkreter Standortplanung sind weitere Feldwege zu nutzen und generell die Schwerlastnutzung zu sichern. Die Befahrung der derzeit landwirtschaftlichen Flächen wird durch bauliche Maßnahmen temporär und in Teilen dauerhaft ermöglicht, so dass die Schwertransportfahrzeuge und benötigten Kräne zum Aufstellen der Anlagen den Geltungsbereich befahren können.

Um den jeweiligen Anlagenstandort herum muss eine Fläche mit einer Größe von etwa 2.500 m² dauerhaft verdichtet werden. Die überörtliche Erschließung führt auf die Bundesstraße (B403), von welcher ebenfalls die Autobahn (A31) erreicht werden kann.

2.3. Ver- und Entsorgung

2.3.1. Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftenergieanlagen wird keine Versorgung mit Trinkwasser oder ein Anschluss an das Abwassernetz benötigt. Die Windkraftenergieanlagen werden nur selten betreten (beispielsweise für Wartungsarbeiten) und dienen nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen.

2.3.2. Löschwasserversorgung

Die Aufstellung eines Brandschutzkonzepts erfolgt im Rahmen des Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Auf Ebene des Bauleitplanverfahrens sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2.3.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Durch den verhältnismäßig geringen baulichen Eingriff kann das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar um die Windkraftenergieanlage im Boden versickern. Weitere Maßnahmen sind aufgrund des ansonsten land- und forstwirtschaftlich geprägten und unversiegelten Geltungsbereich nicht erforderlich.

2.3.4. Oberflächengewässer

Innerhalb und unmittelbar um den Geltungsbereich verlaufen mehrere Gräben. Vorrangig handelt es sich dabei um Gräben für die Landwirtschaft und den Emlichheimer Graben. Der letztliche Standort der Windkraftenergieanlage hat so zu erfolgen, dass die Gräben weiterhin ihre Funktion erfüllen können.



Abbildung 7: Gewässernetz (Kartengrundlage LGLN)

2.3.5. Telekommunikation

Die Erforderlichkeit und der Umfang eines Anschlusses an Telekommunikationsnetze und Leitungen wird im weiteren Verlauf durch den Vorhabenträger (Fa. Prowind GmbH) mit dem Netzbetreiber zu klären sein und erfordert keine weiteren Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung. Weitere Hinweise sind im Zuge der Beteiligungen zu erwarten.

2.3.6. Überwachung und Wartung

Die Windkraftenergieanlagen werden größtenteils über Fernwartesysteme und automatisiert betrieben, so dass die einzelnen Anlagen dauerhaft überwacht werden. Eine Wartung vor Ort wird in regelmäßigen Abständen gewährleistet, so dass der Betrieb ohne Störungen ablaufen kann.

3. Immissionsschutz (Emissionen/Immissionen)

3.1. Schall

Durch den Betrieb einer Windkraftenergieanlage können aufgrund der Bewegung der Rotorblätter und dem damit verbundenen Antrieb der eingebauten Getriebe und Generatoren Schallemissionen entstehen. Um eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnstandorte auszuschließen und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, erfolgen die erforderlichen Schallgutachten gemäß

Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG innerhalb eines Genehmigungsverfahrens. Dabei werden die unterschiedlichen Schutzgüter betrachtet (Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter). In Bezug auf Schall müssen die vorherrschenden Grenzwerte eingehalten werden und die Anlage notfalls so gesteuert werden, dass eine Überschreitung ausgeschlossen werden kann.

3.2. Schattenwurf

Ein weiterer Faktor bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der durch die Höhe und bauliche Struktur der Anlagen mögliche Schattenwurf. Dieser muss ebenfalls in einem Gutachten gemäß BImSchG in der Art nachgewiesen werden, dass eine zeitliche Dauer von 30 Stunden pro Jahr/bzw. 30 Minuten am Tag nicht überschritten wird (OVG Niedersachsen 12 LA 105/11). Bei einem Zeitraum dieser Größenordnung sind Beeinträchtigungen der unter Punkt 3.1 beschriebenen Schutzgüter nicht zu erwarten.

Durch entsprechende technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik) kann die Überschreitung dieser Zeiträume ausgeschlossen werden. Entscheidend im Genehmigungsverfahren ist dabei die Einwirkdauer auf den Immissionspunkt. Hat eine Anlage die 30 Minuten des Tages bereits ausgeschöpft darf die andere an diesem Tag den Immissionspunkt nicht mehr verschatten.

3.3. Blendwirkung

Ähnlich des Schattenwurfes kann die Errichtung einer Windkraftenergieanlage zu einer Blendung der umliegenden Standorte führen. Durch die Verwendung von nicht-reflektierenden Farben und Materialien sowie auch durch die langsame Drehbewegung moderner Windräder ist ein solcher Effekt heute weitgehend ausgeschlossen.

Hierbei unterstützen vor allem helle, matte und nicht reflektierende Materialien.

3.4. Eiswurf und Eisfall

Insbesondere in den kühleren Jahreszeiten kann es beim Betrieb der Windkraftanlagen zur Eisbildung an den Rotorblättern kommen. Einerseits kann dies in der Nacht durch Frost geschehen, andererseits kann durch die Bewegung der Rotorblätter anhaftendes Tau- oder Niederschlagswasser gefrieren. Dabei besteht die Gefahr, dass Eis von der Anlage auf die umliegenden Bereiche herunterfällt oder durch die Rotation der Rotorblätter in weiter entfernte Bereiche „geworfen“ wird. Besonders für Menschen und Tiere ergibt sich dadurch die Gefahr, dass es durch den Eiswurf oder -fall zu Verletzungen kommen kann. Erneut kann dabei die Ausstattung der Anlagen mit Sensoren bei der Vermeidung dieser Gefahr helfen. Im Falle der Eisbildung kann es dadurch bis zur Abschaltung der Anlagen kommen. Darüber hinaus können durch Warnhinweise im Bereich unterhalb der Windkraftanlagen Menschen auf die potentielle Gefahr des Eiswurfs/-falls aufmerksam gemacht werden.

Die technischen Ausstattungen sind im Rahmen des anstehenden Genehmigungsverfahrens zu klären.

3.5. Optisch bedrängende Wirkung

Um eine optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen zu vermeiden führt der § 249 Abs. 10 BauGB aus, dass sofern ein Abstand von mindestens zwei Gesamthöhen der Windkraftanlage zu der

nächsten wohnbaulichen Nutzung gewahrt wird, von keiner optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen und dem öffentlichen Belang nicht entgegengewirkt wird. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird dieser Mindestabstand eingehalten.

4. Altlasten und Kampfmittel

Derzeit liegen keine Hinweise über mögliche Altlasten oder Kampfmittel innerhalb oder umliegend um den Geltungsbereich vor. Weitere Hinweise sind im Zuge der anstehenden Beteiligungen zu erwarten.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Derzeit liegen keine Hinweise über mögliche Denkmäler innerhalb oder umliegend um den Geltungsbereich vor. Weitere Hinweise sind im Zuge der anstehenden Beteiligungen zu erwarten.

6. Umweltbelange

6.1. Klimaschutz

Nach § 1 Absatz 5 BauGB sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel als ein städtebauliches Leitbild in die Planung zu integrieren. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.

Die Entwicklung eines Windparks zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird diesem gesetzgeberseitig verankerten Ziel in vollem Umfang gerecht: neben dem Schutz der Lebensgrundlagen wird zur treibhausgasneutralen Versorgung von Gebäuden und Verkehr beigetragen.

Erfahrungsgemäß bleiben die Landwirtschafts- und Forstflächen bei Installation der Windkraftanlagen zu 99 % erhalten und sind weiter nutzbar, Eingriffe in Landschaft und Landschaftsbild sowie Emissionen (s.a. Pkt. 3.1 – 3.4) werden durch Abstandserfordernisse zu Wohnnutzungen, Kompensationen im Rahmen der Genehmigungsverfahren sowie technische Vorkehrungen vermieden und gemindert.

6.2. Bodenschutz

Ein Grundsatz des Baurechts ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden, wie es auch in § 1a Abs. 2 BauGB beschrieben ist. Dabei sind insbesondere Flächen wiedernutzbar zu machen oder Gemeindebereiche nachzuverdichten. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren können diese Aspekte aufgrund der besonderen Lage keine Anwendung finden. Da für die Errichtung von Windkraftenergieanlagen besondere räumliche Abstände zu Wohnstandorten und Gemeindegebieten zu beachten sind,

kann keine Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung erfolgen. Die Realisierung an anderen Stellen im Gemeindegebiet ist daher ausgeschlossen. Damit dennoch sparsam mit Grund und Boden umgegangen wird, sind die benötigten Flächen lediglich auf das konkrete Bauvorhaben beschränkt. Die benötigten Flächen beziehen sich rein auf die Windkraftenergieanlage und die notwendigen Flächen für schwere Baufahrzeuge wie beispielsweise Kräne.

Die Ausführungen des § 1a Abs. 2 BauGB werden im vorliegenden Bauleitplanverfahren beachtet und die Eingriffe auf den notwendigen Umfang reduziert. Insbesondere soll durch die Errichtung der Windkraftenergieanlagen dem Klimawandel entgegengewirkt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

6.3. Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichts behandelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich aufgezeigt. Die Konkretisierung etwaiger Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsverfahren für die Anlagen.

7. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

	Flächenaufteilung vor der 101. Flächennutzungsplanänderung [m ²]	Flächenaufteilung nach der 101. Flächennutzungsplanänderung [m ²]
Land- und forstwirtschaftliche Fläche	392.000	-
Sondergebiet (hier: Fläche für Windkraft)	-	392.000
Gesamt	392.000 m ²	392.000 m ²

8. Finanzielle Auswirkungen, Kostenschätzung

Sämtliche Verfahrenskosten werden durch den Vorhabenträger übernommen, so dass für die Samtgemeinde Emlichheim keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Falkensee, 25.11.2024

Jöran Steinmetzer
M.Sc. Stadtplanung

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31- VORIS 28010-)

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) vom 20.07.2021

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

10. Literaturverzeichnis

Umweltkarten Niedersachsen; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz